



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. Juli 2010**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2010/0817 (COD)**

---

**9288/10  
ADD 2 COR 1 (de)**

**COPEN 117  
EUROJUST 49  
EJN 13  
PARLNAT 13  
CODEC 384**

**KORRIGENDUM ZUM VERMERK**

---

**Betr.:** Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen  
– Vermerk mit detaillierten Angaben

---

Auf Seite 20 muss Absatz 3 wie folgt lauten:

"Rechtshilfeersuchen erstrecken sich auf Ermittlungsmaßnahmen zur Beweiserhebung. Die EBA hingegen bezieht sich auf das Beweismittel, aber nicht auf die zu dessen Erhebung jeweils verwendete Maßnahme. Bei der EBA wird vorausgesetzt, dass die Anordnungsbehörde das von ihr gesuchte Beweisstück bereits kennt. Die Wahl der jeweiligen Ermittlungsmaßnahme bleibt der **Vollstreckungsbehörde** überlassen. Dieser Ansatz ist problematisch, weil er mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung nicht vollständig im Einklang steht, da sich die zu vollstreckende nationale Rechtsentscheidung auf eine Maßnahme, nicht aber auf ein bestimmtes Beweismittel bezieht, und weil der Vollstreckungsbehörde die Prüfung der 'Verhältnismäßigkeit' der erbetenen Maßnahme überlassen bleibt."